

**15. Verordnung der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) über ein Digitalisierungskonzept zur Einführung, zum Ausbau und zur Weiterentwicklung von digitalem Rundfunk (Fernsehen und Hörfunk) und anderen Mediendiensten (Digitalisierungskonzept 2011)**

Auf Grund des § 21 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2010, in Verbindung mit § 66 AMD-G wird verordnet:

**1. Abschnitt**

**Allgemeine Bestimmungen**

**Regelungsgegenstand und Ziel**

§ 1. Diese Verordnung bestimmt die Grundsätze für den weiteren Ausbau und die Weiterentwicklung von digitalem terrestrischem Fernsehen und anderen Mediendiensten sowie für die Einführung von digitalem terrestrischem Hörfunk für den Zeitraum vom 1. Mai 2011 bis zum 1. Mai 2013.

**Begriffsbestimmungen**

§ 2. Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. White Space: einen Fernsehkanal, der in einem geografisch abgegrenzten Gebiet unter der Bedingung einsetzbar ist, dass er keine störenden Einflüsse auf die Planeinträge im GE06 Plan im In- und Ausland verursacht und nicht selbst der Allotmentkanal ist;
2. DVB-T: einen Übertragungsstandard für digitales terrestrisches Fernsehen entsprechend der Spezifikationen ETSI EN 300 744;
3. DVB-T2: einen Übertragungsstandard für digitales terrestrisches Fernsehen entsprechend der Spezifikationen ETSI EN 302 755;
4. DVB-H: einen Übertragungsstandard für mobiles digitales terrestrisches Fernsehen entsprechend der Spezifikationen ETSI EN 302 304;
5. DAB+: einen Übertragungsstandard für digitalen terrestrischen Hörfunk entsprechend den Spezifikationen ETSI EN 300 401 und ETSI TS 102 563;
6. HDTV: einen Standard für hochauflösendes Fernsehen;
7. MPEG-2: einen Standard entsprechend ISO/IEC-13818, der ein Verfahren zur Video- und Audiodatenkompression beschreibt;
8. MPEG-4: einen Standard entsprechend ISO/IEC-14496, der ein Verfahren zur Video- und Audiodatenkompression beschreibt;
9. Allotment: ein geografisches Gebiet, in dem ein mögliches digitales terrestrisches Sendernetz auf einem Fernsehkanal unter Einhaltung definierter Parameter implementiert werden kann. Das Allotment ist das Gebiet, welchem gemäß dem GE06 Abkommen ein bestimmter Kanal zugeteilt ist. Für diesen Allotmentkanal gilt der internationale Schutz vor störenden Beeinflussungen;
10. Bedeckung: eine vollständige Abdeckung des österreichischen Bundesgebietes mit teils unterschiedlichen Frequenzressourcen. Die vollständige Abdeckung setzt sich aus vordefinierten und aneinandergrenzenden Allotments zusammen;
11. anderer Mediendienst: einen audiovisuellen Mediendienst im Sinne des § 2 Z 3 AMD-G mit Ausnahme eines audiovisuellen Rundfunkprogramms im Sinne des Art. I Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl. Nr. 396/1974;

12. GE06 Abkommen: internationales Vertragswerk, welches im Rahmen der regionalen ITU-Funkwellenkonferenz im Jahr 2006, das die Koordinierung von Rundfunkdiensten im Frequenzbereich 174- 230 MHz und 470-862 MHz zwischen den Signatarstaaten regelt;
13. GE06 Plan: ein Anhang zum GE06 Abkommen, der eine Auflistung der unterschiedlichen Planeinträge beinhaltet.

## **2. Abschnitt**

### **Lokale oder regionale Multiplex-Plattformen (MUX C)**

#### **Ausschreibung MUX C**

§ 3. (1) Im November 2011 wird unter Berücksichtigung der Grundsätze der Verordnung der KommAustria zur näheren Festlegung der Auswahlgrundsätze für die Erteilung von terrestrischen Multiplex-Zulassungen 2007 (MUX Auswahlgrundsätzeverordnung 2007 – MUX AG-V 2007) vom 12. September 2007, KOA 4.210/07-003, die Planung, der technische Aufbau und der Betrieb weiterer lokaler oder regionaler terrestrischer Multiplex-Plattformen im Übertragungsstandard DVB-T bei einer Audio- und Videokomprimierung mittels MPEG-2 oder im Übertragungsstandard DVB-T2 bei einer Audio- und Videokomprimierung mittels MPEG-4 ausgeschrieben.

(2) Für die Planung von Versorgungsgebieten stehen folgende Kanäle in den dazugehörigen Allotments zur Verfügung:

Allotment	Kanal
Wien	41
Vorarlberg	55
Osttirol	49
Nordtirol Ost	36

(3) Im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens kann es in Abstimmung mit der Regulierungsbehörde, abhängig von der beantragten Sendernetzplanung, zu Abweichungen bei einzelnen Übertragungskapazitäten kommen.

#### **Weitere lokale oder regionale Multiplex-Plattformen**

§ 4. (1) White Spaces können nach der Ausschreibung MUX C zum Betrieb weiterer lokaler oder regionaler Multiplex-Plattformen für digitalen terrestrischen Rundfunk ausgeschrieben oder beantragt werden.

(2) Zur Erweiterung oder Verbesserung bestehender (bundesweiter, lokaler oder regionaler) Multiplex-Plattformen können nach Maßgabe der technischen Verfügbarkeit und der Frequenzökonomie White Spaces oder ein dieser Plattform zugeordnete Allotmentkanal beantragt werden.

#### **Umplanung MUX C**

§ 5. Nach erfolgter Zuordnung der Übertragungskapazitäten der Ausschreibung MUX C wird die Regulierungsbehörde noch nicht zugeordnete Kanäle (§ 3 Abs. 2) zu weiteren Multiplex-Plattformen umplanen. Über deren Verwendung wird in einem zukünftigen Digitalisierungskonzept entschieden.

## **3. Abschnitt**

### **Mobiler digitaler terrestrischer Rundfunk via DVB-H (MUX D)**

#### **DVB-H**

§ 6. (1) Von einer neuerlichen Ausschreibung einer Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk mittels des Übertragungsstandards DVB-H wird Abstand genommen.

(2) Die bisher für DVB-H vorgesehene Bedeckung wird zum Betrieb einer bundesweiten Multiplex-Plattform für digitalen terrestrischen Rundfunk mittels DVB-T2 (§ 7) zur Ausschreibung gelangen.

#### 4. Abschnitt

### Digitales terrestrisches Fernsehen via DVB-T2 (MUX D / MUX E / MUX F)

#### Ausschreibung MUX D und MUX E

§ 7. (1) Im vom Digitalisierungskonzept erfassten Zeitraum (§ 1) werden zwei bundesweite Bedeckungen (MUX D und MUX E) zum Betrieb zweier Multiplex-Plattformen für digitales terrestrisches Fernsehen im Übertragungsstandard DVB-T2 bei einer Audio- und Videokomprimierung mittels MPEG-4 ausgeschrieben.

(2) Die Bedeckung MUX D besteht aus folgenden Allotments und den dazugehörigen Kanälen:

Allotment	Kanal
Burgenland Nord	36
Burgenland Süd	47
Kärnten Ost	46
Kärnten West	48
Niederösterreich Mitte/Nord	48
Niederösterreich Mitte/Süd	48
Niederösterreich Ost	36
Niederösterreich West	35
Nordtirol Ost	37
Nordtirol West	32
Oberösterreich Nord	41
Oberösterreich Süd	44
Osttirol	35
Salzburg	47
Steiermark Mitte	48*
Steiermark Ost	47
Steiermark West	40
Vorarlberg	31
Wien	36

(\* Kanäle in internationaler Koordinierung)

(3) Die Bedeckung MUX E besteht aus folgenden Allotments und den dazugehörigen Kanälen:

Allotment	Kanal
Burgenland Nord	60*
Burgenland Süd	39*
Kärnten Ost	31
Kärnten West	23
Niederösterreich Mitte/Nord	55
Niederösterreich Mitte/Süd	31
Niederösterreich Ost	60
Niederösterreich West	34
Nordtirol Ost	24
Nordtirol West	29
Oberösterreich Nord	45
Oberösterreich Süd	28
Osttirol	25
Salzburg	59
Steiermark Mitte	56

Steiermark Ost	39
Steiermark West	42
Vorarlberg	59
Wien	60

(\* Kanäle in internationaler Koordinierung)

(4) Im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens kann es in Abstimmung mit der Regulierungsbehörde, abhängig von der beantragten Sendernetzplanung, zu Abweichungen bei einzelnen Übertragungskapazitäten kommen.

### **Ausschreibung MUX F**

§ 8. (1) Die Bedeckung MUX F besteht aus folgenden Allotments und den dazugehörigen Kanälen:

Allotment	Kanal
Burgenland Nord	53*
Burgenland Süd	50*
Kärnten Ost	33
Kärnten West	33*
Niederösterreich Mitte/Nord	58
Niederösterreich Mitte/Süd	53*
Niederösterreich Ost	53
Niederösterreich West	47
Nordtirol Ost	22
Nordtirol West	50
Oberösterreich Nord	24*
Oberösterreich Süd	23
Osttirol	33
Salzburg	22*
Steiermark Mitte	35
Steiermark Ost	50
Steiermark West	27
Vorarlberg	42*
Wien	53

(\* Kanäle in internationaler Koordinierung)

(2) Eine Ausschreibung in der Bedeckung MUX F für digitales terrestrisches Fernsehen im Übertragungsstandard DVB-T2 bei einer Audio- und Videokomprimierung mittels MPEG-4 ist von der Regulierungsbehörde abhängig von dem im Zuge der Ausschreibung der Plattformen MUX D und MUX E aufgetretenen Bedarf durch Multiplex-Betreiber und Rundfunkveranstalter zu evaluieren. Wird ein Bedarf dahingehend festgestellt, dass eine vollständige Nutzung der auf der Multiplex-Plattform zur Verfügung stehenden Datenrate für die Verbreitung oder Weiterverbreitung digitaler Programme und Zusatzdienste zu erwarten ist, hat eine Ausschreibung zu erfolgen.

(3) Im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens kann es in Abstimmung mit der Regulierungsbehörde, abhängig von der beantragten Sendernetzplanung, zu Abweichungen bei einzelnen Übertragungskapazitäten kommen.

## **5. Abschnitt**

### **Digitaler terrestrischer Hörfunk**

#### **Band III**

§ 9. Der Frequenzbereich 174 - 216 MHz, der nach der Frequenznutzungsverordnung 2005 (FNV 2005), BGBl. II Nr. 307/2005, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 68/2011, sowohl für digitale Rundfunkanwendungen als auch für Fernsehgrundfunk genutzt werden kann, wird zum Ausbau der Digitalisierung von Hörfunk nach Maßgabe des 6. Abschnitts herangezogen.

## **L-Band**

§ 10. Der Frequenzbereich 1452 – 1492 MHz (L-Band) wird von der Regulierungsbehörde einer Evaluierung unterzogen, ob der Frequenzbereich zur Planung von Multiplex-Plattformen für digitalen Hörfunk oder mobile Multimedia-Systeme herangezogen werden soll. Zur Erhaltung der frequenzplanerischen Flexibilität in dem von diesem Digitalisierungskonzept erfassten Zeitraum (§1) wird das L-Band reserviert, und es erfolgt dafür keine Ausschreibung.

## **6. Abschnitt**

### **Digitaler terrestrischer Hörfunk via DAB+**

#### **Multiplex-Plattformen mit DAB+**

§ 11. (1) Zum Betrieb von terrestrischen Multiplex-Plattformen für digitalen terrestrischen Hörfunk mittels DAB+ im Band III werden folgende Bedeckungen vorgesehen:

1. zwei bundesweite Bedeckungen mit jeweils einer Multiplex-Plattform für bundesweiten Hörfunk mit der Möglichkeit der Regionalisierung;
2. zwei bundesweite Bedeckungen mit jeweils einer oder mehreren Multiplex-Plattformen für regionalen oder überregionalen Hörfunk;
3. eine bundesweite Bedeckung für regionale bzw. lokale Multiplex-Plattformen für Hörfunk.

(2) Eine Ausschreibung zur Planung, Errichtung und zum Betrieb von terrestrischen Multiplex-Plattformen für digitalen terrestrischen Hörfunk erfolgt vorbehaltlich Abs. 3 nicht.

(3) Die Regulierungsbehörde wird per 1. Juni 2012 öffentlich zur Abgabe von Interessenbekundungen einladen und auf Basis der Interessenbekundungen bei entsprechendem Bedarf dahingehend, dass eine vollständige Nutzung der auf einer Multiplex-Plattform zur Verfügung stehenden Datenrate für die Verbreitung oder Weiterverbreitung digitaler Hörfunkprogramme und Zusatzdienste zu erwarten ist, eine Ausschreibung nach Maßgabe des Abs. 1 durchführen.

#### **Multiplex-Plattformen mit anderen Standards**

§ 12. (1) Die Entscheidung über den Einsatz von anderen Übertragungsparametern für Multiplex-Plattformen außerhalb der in § 11 Abs. 1 vorgesehenen Bedeckungen (DAB+) ebenso wie die Nutzung der beiden im Band III verbleibenden Bedeckungen für digitalen Hörfunk wird einem nachfolgenden Digitalisierungskonzept vorbehalten.

(2) Sofern während des von diesem Digitalisierungskonzept erfassten Zeitraums (§ 1) andere Übertragungstechniken als DAB+ für digitalen Hörfunk für die Verwendung im Band III standardisiert werden, hat unter sinngemäßer Anwendung des § 11 Abs. 3 eine Einladung zur Abgabe von Interessenbekundungen zu erfolgen und gegebenenfalls eine Ausschreibung zu erfolgen. In diesem Fall wird in Abweichung von Abs. 1 eine weitere Bedeckung unter Verwendung anderer Standards herangezogen.

## **7. Abschnitt**

### **Regelungen zu anderen Mediendiensten**

#### **Andere Mediendienste**

§ 13. In dem vom Digitalisierungskonzept erfassten Zeitraum (§ 1) werden für andere Mediendienste keine Festlegungen getroffen.

## **8. Abschnitt**

### **Schlussbestimmungen**

#### **Inkrafttreten- und Übergangsbestimmungen**

§ 14. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Mai 2011 in Kraft. Zugleich treten das Digitalisierungskonzept zur Einführung von digitalem terrestrischen Fernsehen gemäß § 21 Abs. 5 PrTV-G vom 17. Dezember 2003, KOA 4.000/03-08, die Ergänzung zum Digitalisierungskonzept gemäß § 21 Abs. 5 PrTV-G vom 9. Mai 2005, KOA 4.000/05-08, und das Digitalisierungskonzept 2007 gemäß § 21 PrTV-G vom 26. Juli 2007, KOA 4.000/07-005, außer Kraft.

(2) Auf vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bereits bei der Regulierungsbehörde anhängige Zulassungsverfahren, in denen auf Grundlage des Digitalisierungskonzepts 2007, KOA 4.000/07-005,

eine Ausschreibung zur Erteilung einer Zulassung zum Betrieb einer Multiplex-Plattform stattgefunden hat, findet das Digitalisierungskonzept 2007 weiter Anwendung.

Wien, am 27. April 2011

**Kommunikationsbehörde Austria**

Der Senatsvorsitzende

Dr. Florian Philapitsch, LL.M.

(Vorsitzender-Stellvertreter)